

Verein zur Förderung des HOSPIZ STUTTGART e. V.
Staffenbergstr. 22 · 70184 Stuttgart · Tel. 0711 - 2 37 41 53

Spendenbescheinigung Nr.: 22122/2016

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung für das Kinder-HOSPIZ**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Bital System GmbH
Max-Eyth-Straße 20
70839 Gerlingen

Betrag der Zuwendung in Ziffern/Buchstaben/Tag der Zuwendung:

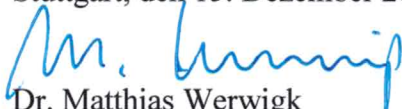
1.000,00 € (Eintausend) am: 09.12.2016.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen ja nein

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamts Stuttgart - Körperschaften, St. Nr. 99018/54009 vom 11.11.2015 für den letzten Veranlagungszeitraum für die Jahre 2012 - 2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuerergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Stuttgart, den 15. Dezember 2016



Dr. Matthias Werwig
Schatzmeister

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).